

Erleichtertes Einbürgerungsverfahren für Ehegatten von Schweizer Bürger/innen

Voraussetzungen

- 5 Jahre wohnhaft in der Schweiz.
- Seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger.
- In der Schweiz erfolgreich integriert, das bedeutet insbesondere:
Im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen, das heisst die Sprachkompetenzen sind mündlich mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich A2 (Art. 6 Abs. 2 BÜV und erläuternder Bericht zu Art. 6 BÜV).
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten (keine Steuerausstände, keine Betreibungen/Verlustscheine, keine Strafregistereinträge).
- Die Werte der Bundesverfassung respektieren.
- Am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen (Arbeitsstelle oder Ausbildung, keine Sozialhilfe).

Kosten

Die erleichterte Einbürgerung für Ehegatten von Schweizer Bürgern mit Wohnsitz in der Schweiz kostet Fr. 900.-. Der gesamte Betrag ist im Voraus zu bezahlen und wird nicht zurückerstattet, wenn das Gesuch nicht gutgeheissen werden kann.



Erleichtertes Einbürgerungsverfahren für die dritte Ausländergeneration

Voraussetzungen

- Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- In der Schweiz geboren und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C).
- Mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- Erfolgreich in der Schweiz integriert, dies zeigt sich insbesondere:
 - Im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (keine Steuerausstände, keine Betreibungen/Verlustscheine, keine Strafregistereinträge).
 - Die Werte der Bundesverfassung respektieren.
 - In der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe).
 - Und in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.
- Das Gesuch muss spätestens bis zum 25. Geburtstag eingereicht werden (Übergangsregelung: Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesbestimmung zwischen 25 und 34 Jahre alt sind, können innert 5 Jahren ein Gesuch stellen).

Kosten

Gestützt auf Artikel 25 BÜV, erhebt das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Gebühr von Fr. 500.- für volljährige Personen und Fr. 250.- für minderjährige Personen.

